



Entschuldigung von Fehlzeiten an der BBS Bad Dürkheim

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Ausbildungsbetriebe,

die Entschuldigung von Fehlzeiten an der BBS Bad Dürkheim ist wie folgt geregelt.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen Fehlzeiten auf Grund von Krankheit oder plötzlicher Verhinderung am Tag des Versäumnisses der Schule mitteilen.

E-Mail: info@bbs-duew.de oder direkt über die Homepage (Reiter „Kontakt/Krankmeldung)

Die Mitteilung erfolgt unter den Angaben: **Vor- und Nachname; Klasse; Klassenleitung.**

In welcher Form muss die Entschuldigung erfolgen?

Die schriftliche Entschuldigung ist

- in **Vollzeitbildungsgängen: spätestens am dritten** Unterrichtstag
- in **Teilzeitbildungsgängen (Berufsschule):** spätestens am nächsten Unterrichtstag der Klasse bei der Klassenleitung einzureichen.

Verwenden Sie hierfür das Formular:

„**Entschuldigung Fehlzeiten**“ von unserer Homepage (→ **Lernende / weitere Dokumente**).

Minderjährige benötigen die **Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten** auf dem Entschuldigungsformular. Eine Mitteilung per Mail ist nur dann möglich, wenn die **Mail** direkt von **einer erziehungsberechtigten Person verschickt** wird.

Auszubildende lassen den Betrieb wie folgt Kenntnis nehmen:

- durch Unterschrift auf dem Papierdokument bzw.
- durch Versand der E-Mail mit dem Betrieb in **cc**.

Die Mitteilung muss einen aussagekräftigen **Grund** beinhalten.

Im Krankheitsfall ist die Angabe der Art der Erkrankung nur dann erforderlich, wenn eine meldepflichtige Krankheit vorliegt. Andernfalls genügt der Grund „Krankheit“.

Wann müssen der Schule Atteste vorgelegt werden?

Die Schule fordert aktuell

- keine Schulunfähigkeitsbescheinigungen einer Arztpraxis,
- keine (elektronischen) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen,
- keinen Papierausdruck der an die Krankenkasse übermittelten Daten und
- keine Atteste ein.

Dies gilt i.d.R. auch im Fall von Klassenarbeiten bzw. sonstigen Leistungsnachweisen.

In besonderen Ausnahmefällen (z. B. wiederholtes Fehlen an Wochenrandtagen oder an Tagen mit Klassenarbeiten oder sonstigen Leistungsnachweisen) kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung einfordern. Darüber werden die Betroffenen im Einzelfall schriftlich informiert. Etwaige Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung tragen die Betroffenen selbst.

Eine Besonderheit gilt für Abschlussprüfungen und Nachprüfungen: Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Attestpflicht ausdrücklich vor.

Welche Folgen haben entschuldigte Fehlzeiten?

Auch im Falle von entschuldigten Fehlzeiten müssen die Schülerinnen und Schüler den **versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nacharbeiten**. Für Leistungsnachweise haben die Schülerinnen und Schüler eine **Bringschuld** und müssen sich selbstständig um einen Nachholtermin kümmern!

Über das **Nachholen oder den Ersatz versäumter Leistungsnachweise** entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft. Solange keine schulformspezifischen Besonderheiten bestehen, können Ersatzleistungen ab dem nächstmöglichen Schulbesuchstag gefordert werden.

Weigert sich die Schülerin oder der Schüler, eine Klassenarbeit oder einen sonstigen Leistungsnachweis anzufertigen, oder versäumt er/sie diese unentschuldigt, wird der nicht erbrachte Leistungsnachweis als **nicht feststellbar/ungenügend** gewertet. Das gilt auch, wenn sich die Schülerin oder der Schüler nicht um einen Nachholtermin kümmert.

In mehreren Bildungsgängen können Fehlzeiten ab einem gewissen Umfang – auch entschuldigte Fehlzeiten – zu einer **Nichtzulassung zur Abschlussprüfung** führen.

Was passiert, wenn das beschriebene Verfahren nicht eingehalten wird?

Damit Fehlzeiten ausreichend entschuldigt sind, ist deren **fristgerechte Entschuldigung unbedingt erforderlich**.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden i.d.R. aufsummiert und können zu einer **Fehlzeitenmahnung** führen, in Vollzeitbildungsgängen auch zur Erhebung eines Bußgeldes oder ggf. zu einer **Beendigung des Schulverhältnisses** (gilt nicht für die Berufsschule).

Wie erfolgen Freistellungen aus anderen Gründen?

Das Fehlen aus im Voraus bekannten Gründen muss rechtzeitig vor dem Fehlen bei der Klassenleitung beantragt werden. Die Klassenleitung entscheidet über die Beurlaubung; bei mehr als drei Schultagen bzw. direkt vor oder nach Schulferien entschuldigt die Schulleitung.

Die Schule weist darauf hin, dass **Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen grundsätzlich nicht zulässig** sind (§ 24 I 2 Schulordnung BBS RLP). Ausbildungsbetriebe müssen die Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freistellen (§ 15 I 2 Berufsbildungsgesetz) und können deswegen über eine Freistellung vom Schulbesuch an Berufsschultagen nicht selbst entscheiden.